

Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit Werkstätiger im Strafverfahren

Zur Abgrenzung zwischen zivilrechtlicher und arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit

Nach § 331 ZGB hat der Betrieb einem Dritten den Schaden zu ersetzen, den einer seiner Mitarbeiter in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben verursacht hat. In diesem Fall besteht keine Ersatzpflicht des Mitarbeiters gegenüber dem Geschädigten. In der Praxis haben sich zu dieser Regelung vor allem dann Fragen ergeben, wenn im Strafverfahren über Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber einem Mitarbeiter eines Betriebes entschieden werden mußte und dabei zu klären war, ob der Mitarbeiter bei der Schadensverursachung in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben gehandelt hat.

Weder mit dem ZGB noch mit dem AGB wurde in der Grundfrage eine neue rechtliche Situation geschaffen. Vielmehr wurde in der Rechtsprechung dazu schon sehr früh ein klarer Standpunkt entwickelt (vgl. z. B. OG, Urteil vom 15. Februar 1963 - Za 1/63 - OGA Bd. 4 S. 77). Es geht darum, zu unterscheiden, ob der Mitarbeiter den Schaden in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung betrieblicher Aufgaben verursacht hat. Anhand einiger Beispiele soll diese Unterscheidung verdeutlicht werden:

Ein Kraftfahrer, der auf einer Dienstreife einen Unfall verursacht und dadurch einem Dritten Schaden zufügt, ist dafür nach den arbeitsrechtlichen (§§ 252 f., 260 ff. AGB) oder LPG-rechtlichen Vorschriften (§ 15 LPG-G) gegenüber dem Betrieb bzw. der Genossenschaft materiell verantwortlich. Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch nur gegen den Betrieb bzw. die Genossenschaft richten. Dieser Anspruch ist deshalb auch nicht in einem evtl. gegen den Kraftfahrer durchzuführenden Strafverfahren geltend zu machen.

Genauso ist die Rechtslage, wenn ein Baggerfahrer in Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe bei Erdarbeiten z. B. Kabel der Energieversorgung oder Rohrleitungen der Wasserwirtschaft beschädigt. Sofern er mit seinem Handeln auch einen Straftatbestand (z. B. § 193 StGB) erfüllt, kann dennoch ein Schadenersatzanspruch gegen ihn nicht im Strafverfahren durchgesetzt werden.

Der Sachverhalt ist rechtlich anders zu würdigen, wenn der Baggerfahrer auf der Baustelle Gegenstände oder Material entwendet, die einem Dritten gehören. Dann handelt er nicht in Erfüllung betrieblicher Aufgaben, sondern eben bei Gelegenheit der Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben. In diesem Fall kann der Geschädigte Schadenersatzansprüche direkt gegen den Schädiger geltend machen. § 331 ZGB findet keine Anwendung (vgl. OG, Urteil vom 2. Juli 1969 - 2Zz7/69 - [OGZ/Bd. 12 S. 268; NJ 1970, Heft 22, S. 683]), so daß im Strafverfahren gestellte Schadenersatzanträge der Geschädigten nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen.

Das generelle Problem der Abgrenzung von arbeitsrechtlicher oder LPG-rechtlicher materieller Verantwortlichkeit und zivilrechtlicher Schadenersatzpflicht spielt auch außerhalb von Strafverfahren eine Rolle. Dabei geht es zumeist um die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Werkstätige für einen dem Beschäftigungsbetrieb zugefügten Schaden ggf. nach zivilrechtlichen Vorschriften materiell verantwortlich ist.

Generell kann man sagen, daß die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Schadenersatz dann anzuwenden sind, wenn der Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem betrieblichen Geschehen gelöst ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kraftfahrer anlässlich

einer Dienstreife mit einer sog. Schwarzfahrte erheblich von der vorgeschriebenen oder üblichen Fahrstrecke abweicht (vgl. OG, Urteil vom 10. Juli 1973 — 2 Zz 13/73 — NJ 1973, Heft 17, S. 518).

Ein Zusammenhang zur Betriebstätigkeit ist hingegen zu bejahen, wenn die Benutzung des Dienstwagens während der Arbeitszeit zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten genehmigt ist und auch die Benutzungsdauer nur kurz ist. Der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ist auch dann nicht gelöst, wenn die Verrichtung persönlicher Anliegen eng mit der Erledigung betrieblicher Aufgaben verbunden ist, so daß eine zeitliche und auch örtliche Trennung gar nicht möglich ist. Soweit hierbei der Kraftfahrer das Kraftfahrzeug beschädigt, bestimmt sich seine Verantwortlichkeit nicht nach dem ZGB.

Der Betriebszusammenhang ist in der Regel auch dann gegeben, wenn der Werkstätige in Wahrnehmung von Interessen des Betriebes oder in Erfüllung rechtlicher Pflichten ohne ausdrücklichen betrieblichen Auftrag von der Fahrstrecke abweicht (z. B. um eine unaufschiebbare Reparatur ausführen zu lassen oder um eine bei einem Verkehrsunfall verletzte Person zur ärztlichen Behandlung zu bringen) und dabei einen Schaden am Kraftfahrzeug verursacht. In diesen Fällen würde die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit durchgreifen.

Zur gesamtschuldnerischen Verpflichtung Werkstätiger im Zusammenhang mit Straftaten

Bei den Schulungen zum AGB und auch im Zusammenhang mit konkreten Streitfällen sind Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetreten, ob es nach den jetzigen arbeitsrechtlichen Regelungen zulässig ist, Werkstätige als Gesamtschuldner zum Schadenersatz zu verurteilen. Zu dieser Meinungsverschiedenheit hat wohl beigetragen, daß die Regelung des § 342 ZGB mit der des § 264 AGB nicht voll übereinstimmt. Während nach § 342 Abs. 1 ZGB dann von vornherein eine gesamtschuldnerische Verpflichtung besteht, wenn mehrere Schädiger gemeinschaftlich oder nebeneinander für einen Schaden verantwortlich sind, schränkt § 264 Abs. 2 AGB die gesamtschuldnerische Verpflichtung auf die Fälle ein, in denen mehrere Werkstätige durch eine gemeinschaftlich begangene Straftat vorsätzlich einen Schaden verursacht haben.

Ist diese Voraussetzung gegeben, dann besteht allerdings auch nach arbeitsrechtlichen Regelungen von Anfang an eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zum Schadenersatz. Das ist aus dem Wortlaut des § 264 Abs. 2 Satz 2 AGB abzuleiten. Hier wird den Konfliktkommissionen bzw. den Gerichten in Ausnahmefällen die Möglichkeit eröffnet, den Anteil jedes Beteiligten nach Art und Umfang seiner Beteiligung und nach Art und Grad seines Verschuldens unterschiedlich bzw. auch — soweit der Anteil des einzelnen nicht festzustellen ist — im gleichen Verhältnis aller Beteiligten zueinander festzulegen. Soweit also im Strafverfahren Werkstätige nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schadenersatz zu verpflichten sind, weil sie gemeinschaftlich eine Straftat begangen und dadurch vorsätzlich einen Schaden verursacht haben, ist grundsätzlich von einer gesamtschuldnerischen Verpflichtung dieser Werkstätigen zum Schadenersatz gegenüber dem Geschädigten auszugehen.

Verschiedentlich ist in Strafverfahren über die Schadenersatzpflicht einiger Angeklagter nach arbeitsrechtlichen und anderer Angeklagter nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu befinden. Die vorgenannte Interpretation der Regelung in § 264 Abs. 2 AGB läßt zu, alle an den Straftaten Beteiligten als Gesamtschuldner zum Schadenersatz zu verpflichten, und zwar unabhängig davon, ob das auf arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Grundlagen beruht. Dieses Ergebnis entspricht dem Gesetz, und die Handhabung in diesem Sinne dient dem Schutz des sozialistischen Eigentums.